

Handwerkerparkausweis - Ausnahmegenehmigung Parken für Handwerksbetriebe

Gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung (Handwerkerparkausweis) für das Parken für Handwerksbetriebe in den Parkraumbewirtschaftungszonen Berlins.

Der Inhaber eines Handwerkerparkausweises ist berechtigt, sein Fahrzeug im Rahmen einer Auftragstätigkeit in allen Parkraumbewirtschaftungszonen Berlins gebührenfrei abzustellen.

Es können maximal vier Fahrzeuge in einen Handwerkerparkausweis eingetragen werden; der Handwerkerparkausweis kann jedoch nicht zeitgleich für mehrere Fahrzeuge genutzt werden. Sollen mehrere Fahrzeuge zeitgleich geparkt werden, sind jeweils einzelne Parkausweise zu beantragen. Grundsätzlich kann für jedes notwendige und geeignete Betriebsfahrzeug auch eine eigene Ausnahmegenehmigung mit entsprechend eigenem Parkausweis beantragt werden.

Der Handwerkerparkausweis ist nur in Verbindung mit einem Arbeitsstättennachweis gültig. Der Arbeitsstättennachweis ist nicht Teil des Antrages für einen Handwerkerparkausweis.

Der Arbeitsstättennachweis ist gut sichtbar neben dem Handwerkerparkausweis im Fahrzeug auszulegen. Fehlen Arbeitsstättennachweis oder Handwerkerparkausweis, hat dies eine Verwarnung bzw. ein Bußgeldbescheid zur Folge. Eine nachträgliche Vorlage des Handwerkerparkausweises in Verbindung mit dem Arbeitsstättennachweis ist nicht möglich.

Der Handwerkerparkausweis gilt nicht für Betriebe, die ihren Sitz innerhalb der Parkraumbewirtschaftungszone haben. Diese können eine sogenannte "Betriebsvignette" beantragen.

Voraussetzungen

- Zugehörigkeit zu bestimmten Gewerken
Voraussetzung für die Bewilligung eines Handwerkerparkausweises ist die Zugehörigkeit zu einer in der Liste (siehe Link) genannten Gewerk oder Wirtschaftszweig; auch vergleichbaren Bereichen kann ein Handwerkerparkausweis erteilt werden, wenn eine Begründung für die Notwendigkeit vorgelegt wird.

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/aktuell/pressebox/includes/docs/doc49_1_handwerkerausweis_liste_branchen.pdf

- Unabdingbare Notwendigkeit, Fahrzeuge am Einsatzort bereithalten zu müssen.

Es muss glaubhaft dargelegt werden, dass die Nutzung des Fahrzeuges innerhalb der Parkraumzone unbedingt notwendig ist (z.B. für den Transport von sperrigen Material).

Bei den in der Liste genannten Betrieben bzw. Handwerkstätigkeiten kann das grundsätzlich angenommen werden, sofern die Handwerker die Zugehörigkeit zum Gewerk nachweisen und schriftlich bestätigen, dass " sie auf ihr(e) Fahrzeug(e) zum Transport von sperrigen Materialien angewiesen sind und diese(s) auch am Einsatzort zur Ausübung der Tätigkeit dringend benötigen."

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis Zugehörigkeit zu bestimmten Gewerk/Wirtschaftszweig
 - Handwerkerkarte oder
 - Handelsregisterauszug oder
 - Bescheinigung der IHK

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/aktuell/pressebox/includes/docs/doc491_handwerkerausweis_liste_branchen.pdf

- Zulassungsbescheinigung oder Nachweis der dauerhaften Nutzungsüberlassung
 - Kopie Zulassungsbescheinigung Teil 1
 - Ist das Fahrzeug nicht auf die antragsstellende Person zugelassen, ist ein Nachweis zur dauerhaften Nutzungsüberlassung vorzulegen (z.B. bei Leasingfahrzeugen).
- Bildnachweis/e (Foto/s)

Bildnachweise (Foto/s) für alle im Antrag enthaltenen Fahrzeuge (Eignung und Kennzeichen müssen ersichtlich sein). Ggf. kann eine Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges durchgeführt werden.

- Bestätigung das Fahrzeug am Einsatzort nutzen zu müssen

Es ist glaubhaft darzulegen, dass die Nutzung des Fahrzeuges innerhalb der Parkraumzone unbedingt notwendig ist (z.B. für den Transport von sperrigen Materialien).
Bei den in der Liste genannten Betrieben bzw. Handwerkstätigkeiten wird das grundsätzlich angenommen, sofern die Zugehörigkeit zu den genannten Gewerken nachgewiesen ist und eine schriftliche Bestätigung, auf das Fahrzeug am Einsatzort dringend angewiesen zu sein, erfolgt.

Musterbestätigung auf Musterantrag:

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/politik_planung/strassen_kfz/parkraum/download/handwerkerausweis_informationen.pdf

- Arbeitsstättennachweis

Formular zum Nachweis der Arbeitsstätte
Der Handwerkerparkausweis ist nur in Verbindung mit einem Arbeitsstättennachweis gültig. Der Arbeitsstättennachweis ist nicht Teil des Antrages für einen Handwerkerparkausweis.

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/politik_planung/strassen_kfz/parkraum/download/handwerkerausweis_arbeitsstaetten.pdf

Formulare

-

Antragsformular als PDF zum Ausdrucken

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/politik_planung/strassen_kfz/parkraum/download/handwerkerausweis_antrag.pdf

- Anlage zum Antrag: Eintragung weiterer Fahrzeugkennzeichen

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/politik_planung/strassen_kfz/parkraum/download/handwerkerausweis_antrag2.pdf

- Arbeitsstättennachweis

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/politik_planung/strassen_kfz/parkraum/download/handwerkerausweis_arbeitsstaetten.pdf

Gebühren

Handwerkerparkausweis:

Geltungsdauer bis zu 6 Monate: 130,00 Euro

Geltungsdauer bis zu 12 Monate: 200,00 Euro

Geltungsdauer bis zu 24 Monate: 350,00 Euro

Jede weitere Fahrzeugkennzeicheneintragung (max. 3 pro Parkausweis):

Geltungsdauer bis zu 6 Monate: 25,00 Euro

Geltungsdauer bis zu 12 Monate: 40,00 Euro

Geltungsdauer bis zu 24 Monate: 70,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- Straßenverkehrsordnung (StVO), § 46

http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html

Weiterführende Informationen

- Informationen zum Parkausweis für Handwerker

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/politik_planung/strassen_kfz/parkraum/download/handwerkerausweis_informationen.pdf

Link zur Online-Abwicklung

<https://senstadtfdmsv.stadt-berlin.de/intelliform/forms/hwparkausweis/berlin/Handwerkerparkausweis/index>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Parkraumbewirtschaftung liegt bei den Bezirken.

Handwerkerparkausweise können in allen Bezirken beantragt werden. Bezirke, die keine Parkraumbewirtschaftung haben, reichen den Antrag an jene Bezirke weiter, die Parkraumbewirtschaftung betreiben und den Antrag bearbeiten bzw.

Handwerkerparkausweise erteilen können.

Informationen zum Standort

Ordnungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf (Betriebsvignetten)

Anschrift

Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.

Rollstuhlfahrer / Kinderwagen nutzen bitte den Eingang Mansfelder Straße 16 /
Briener Straße

Öffnungszeiten

Dienstag: 09.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 - 18.00 Uhr

Nahverkehr

U-Bahn Fehrbelliner Platz: U3, U7
Bus Fehrbelliner Platz: 101, 104, 115

Kontakt

Telefon: (030) 9029-29000
Fax: (030) 9029-29209
Internet:
<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/ordnungsamt/strassenverkehr-parken/>
E-Mail: ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Zahlungsarten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 07.12.2021